

inform

STEUERJOURNAL

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2012

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen:

WURDEN ALLE MÖGLICHKEITEN LEGALER STEUERLICHER GESTALTUNGEN WIRKLICH GENUTZT UND NICHTS ÜBERSEHEN?

WAS IST VOR DEM JAHRESWECHSEL NOCH UNBEDINGT ZU ERLEDIGEN?

Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!



STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN DURCH GRUPPENBESTEUERUNG

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

+ wie **HALBJAHRESABSCHREIBUNG** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;

+ Möglichkeit der **SOFORTABSETZUNG** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER** (GWG);

+ Steuersparen durch **VORZIEHEN VON AUFWENDUNGEN** und **VERSCHIEBEN VON ERTRÄGEN** bei Bilanzierern bzw. **VORZIEHEN VON AUSGABEN UND VERSCHIEBEN VON EINNAHMEN** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf **FOLGENDE STEUERSPARMÖGLICHKEITEN** hinweisen:

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **VERLUSTE STEUEROPTIMAL VERWERTET WERDEN**. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2012 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres ausreichend finanziell verbunden sind, können durch die **STELLUNG EINES GRUPPENANTRAGS BIS ZUM 31.12.2012** noch **FÜR DAS GESAMTE JAHR 2012** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die 2012 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2012 von den Gewinnen 2012 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen und allenfalls eine Firmenwertabschreibung für neu erworbene operativ tätige inländische Gruppenmitglieder geltend machen.

► **TIPP: Der VORTEIL EINER UNTERNEHMENSGRUPPE besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch AUSLANDS-VERLUSTE in Österreich verwertet werden. Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen VERWERTUNG VON FINANZIERUNGSKOSTEN im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.**

► **TIPP: Bei Inanspruchnahme einer BETRIEBSAUSGABEN-PAUSCHALIERUNG steht nur der GRUNDFREIBETRAG (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.**

GEWINNFREIBETRAG

Der **GEWINNFREIBETRAG (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % DES GEWINNS, MAXIMAL ABER 100.000 € PRO JAHR** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von 769.231 € erreicht). **BIS 30.000 € GEWINN** steht der GFB **JEDEM STEUERPFlichtIGEN AUTOMATISCH ZU** (sogenannter **GRUNDFREIBETRAG** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**INVESTITIONSBEDINGTER**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **INVESTITIONEN** getätigt hat. Als Investitionen kommen **ABNUTZBARE KÖRPERLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte **WERTPAPIERE** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in

Frage. **NICHT GEEIGNET** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle nicht abnutzbaren **ANLAGEN** (wie zB Grund und Boden), **UNKÖRPERLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWS, KOMBIS, LUFTFAHRZEUGE, GWGS, GEBRAUCHTE ANLAGEN** und Investitionen, für die **EINE FORSCHUNGSPRÄMIE** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern). Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch **WERTPAPIERE** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2012 geschätzt und dann **IM AUSMASS VON**

13% DES DEN BETRAG VON 30.000 € (= Grundfreibetrag!) ÜBERSTIEIGENDEN GEWINNS entsprechende **WERTPAPIERE GEKAUFT** werden. Diese sollten vor dem 31.12.2012 im Depot des Steuerpflichtigen liegen.

► **TIPP: Auch für SELBSTÄNDIGE NEBENEINKÜNFTE** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), **Bezüge eines SELBSTÄNDIG TÄTIGEN GESELLSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRERS** oder **AUFSICHTSRATS- UND STIFTUNGSVORSTANDS-VERGÜTUNGEN** steht der **13%ige GFB** zu.



SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

SPENDEN aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **BIS MAXIMAL 10 % DES GEWINNS DES UNMITTELBAR VORANGEGANGENEN WIRTSCHAFTSJAHRES** steuerlich absetzbar.

Damit derartige Spenden noch im Jahr 2012 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2012 getätigt werden (Für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

ZUSÄTZLICH zu den bisher genannten Spenden sind als **BETRIEBSAUSGABEN** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **HILFESTELLUNG BEI (NATIONALEN UND INTERNATIONALEN) KATASTROPHEN** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

► **TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch **SPONSORBEITRÄGE** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **WERBELEISTUNGEN** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

FORSCHUNGSPRÄMIE

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **NUR MEHR EINE FORSCHUNGSPRÄMIE**. Diese wurde aber auf **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die **AUFTRAGSFORSCHUNG**. Prämien für Auftragsforschungen können seit 2012 für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 € pro **WIRTSCHAFTSJAHR** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

Die Kriterien zur Festlegung der prämiengünstigten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) wurden vom BMF in einer eigenen Verordnung festgelegt.

► **TIPP:** Für den **PRÄMIENANTRAG 2012** (genau genommen für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2012 beginnen) muss ein **GUTACHTEN DER FORSCHUNGSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT (FFG)** eingeholt werden. Das genaue Verfahren soll noch mittels Verordnung geregelt werden.

BILDUNGSFREIBETRAG (BFB) ODER BILDUNGSPRÄMIE

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **EXTERNEN AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN** können Unternehmer einen **BILDUNGSFREIBETRAG** in Höhe von 20 % dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

► **TIPP:** Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%IGE BILDUNGSPRÄMIE** geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht keine Prämie zu!

WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **WERTPAPIERE** im Nennbetrag von mindestens **50 % DES AM SCHLUSS DES VORANGEGANGENEN** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen **PENSIONS-RÜCKSTELLUNGSBETRAGES** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **ANSPRÜCHE AUS EINER RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNG** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **AUCH NUR VORÜBERGEHEND WENIGER** als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist als Strafe der **GEWINN UM 30 %** der Wertpapierunterdeckung zu **ERHÖHEN** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden). Als **DECKUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner

► **TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2012 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

ABFERTIGUNG ALT

auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat.

Für Mitarbeiter, **DIE VOR DEM 1.1.2003 EINGETRETEN** sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine **VON DER DIENSTZEIT ABHÄNGIGE ABFERTIGUNGSZAHLUNG** erhalten. Bis zum 31.12.2012 besteht noch die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem zu wechseln („**VOLL-ÜBERTRITT**“). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten **ÜBERTRAGUNGSBETRAG** an die BVK und ab dem Übertragungsstichtag den **LAUFENDEN 1,53%IGEN BVK-BEITRAG** vom Bruttoentgelt.

► **TIPP:** Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.

UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer mit einem **JAHRES-NETTOUMSATZ** von bis zu **30.000 €** sind umsatzsteuerlich **KLEINUNTERNEHMER** und damit **VON DER UMSATZSTEUER BEFREIT**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **BRUTTOUMSATZ (INKL. UST) VON 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **BIS 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **VORSTEUERABZUG** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **VERLOREN**. Unternehmer, deren (**NETTO-**) **UMSÄTZE** im **VORANGEGANGENEN KALENDERJAHR 100.000 € NICHT ÜBERSCHRITTEN HABEN**, müssen die **UMSATZSTEUERVORANMELDUNG (UVA) NUR QUARTALSWEISE** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **FREIWILLIG** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat

eines Veranlagungszeitraums mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **KALENDERMONAT** als Voranmeldungszeitraum wählen.

► **TIPP:** In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **STEUERBEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER ZU VERZICHTEN** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann **BIS ZUR RECHTSKRAFT DES UMSATZSTEUERBESCHEIDS** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht **BINDET** den Unternehmer allerdings für **FÜNF JAHRE!**

ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2005

Zum 31.12.2012 läuft die **7-JÄHRIGE AUFBEWAHRUNGSPFLICHT** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2005 aus. Diese können daher **AB 1.1.2013 VERNICHTET WERDEN**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (lt. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt. UGB) in dem Ihnen Parteistellung zukommt von Bedeutung sind. Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt künftig im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **DIE AUFBEWAHRUNGSFRIST** für Unterlagen derartiger **GRUNDSTÜCKE** wurde daher auf **22 JAHRE VERLÄNGERT**.

► **TIPP:** Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen

platzsparend auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2012 BEANTRAGEN

GEWERBETREIBENDE UND ÄRZTE (ZAHNÄRZTE) können spätestens bis 31.12.2012 **RÜCKWIRKEND FÜR DAS LAUFENDE JAHR** die Befreiung von der **KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG NACH GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **BEANTRAGEN**, wenn die steuerpflichtigen **EINKÜNFTE 2012 MAXIMAL 4.515,12 € UND DER JAHRESUMSATZ 2012 MAXIMAL 30.000 € BETRAGEN** werden.

Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

► **TIPP:** Der Antrag für 2012 muss spätestens am 31.12.2012 bei der SVA einlangen.)

ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG AN DIENSTNEHMER FÜR KMUS

KLEIN- UND MITTELBETRIEBE, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **UNFALLBEDINGTEN KRANKENSTANDS** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **AB DEM 11. KRANKENSTANDSTAG GEWÄHRT**.

► **TIPP:** Der **ZUSCHUSS BETRÄGT 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen.

Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der

jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

Bei **VERSCHMELZUNGEN VON AUSLÄNDISCHEN KONZERNGESELLSCHAFTEN** in Niedrigsteuerländern auf inländische Schwestergesellschaften soll künftig ebenfalls die Ausschüttungsfiktion greifen. Wer daher die thesaurierten Gewinne solcher ausländischer Gesellschaften noch steuerfrei ins Inland übertragen will, muss die Verschmelzung auf eine österreichische Schwestergesellschaft noch heuer beschließen und bis zum 31.12.2012 zur Eintragung ins Firmenbuch anmelden. Bei einer Verschmelzung auf die Muttergesellschaft sind die thesaurierten Gewinne bekanntlich bereits seit 2010 steuerpflichtig.



OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6 % LOHNSTEUER

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6 %) besteuerte **JAHRESSECHSTEL** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **NICHT OPTIMAL AUSGENUTZT**. In diesem Fall könnte in Höhe des **RESTLICHEN JAHRESSECHSTELS** noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur **MIT 6 % VERSTEUERT** werden muss.

PRÄMIEN FÜR DIENSTTERFINDUNGEN UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE MIT 6 % LOHNSTEUER

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **PRÄMIEN FÜR DIENSTFINDUNGEN UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE** steht ein zusätzliches, um **15% ERHÖHTES JAHRESSECHSTEL** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL 186 € STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von **186 € JÄHRLICH LOHNSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **GELDGESCHENKE SIND IMMER STEUERPFLICHTIG**.

▶ **ACHTUNG:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht.

ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS 300 € STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **BIS ZU 300 € PRO JAHR UND ARBEITNEHMER NACH WIE VOR STEUERFREI**.

▶ **ACHTUNG:** Wenn die **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, **Sozialversicherungspflicht**.

MITARBEITERBETEILIGUNG BIS 1.460 € STEUERFREI

Für den Vorteil aus der **UNENTGELTLICHEN ODER VERBILIGTEN ABGABE VON BETEILIGUNGEN** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro **MITARBEITER UND JAHR VON 1.460 €**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zu kommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS 365 € PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die **TEILNAHME AN BETRIEBSVERANSTALTUNGEN** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **STEUERFREIBETRAG** von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammenge-rechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN: 500 € ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **500 € JÄHRLICH PRO KIND BIS ZUM ZEHNTEN LEBENSJAHR VON LOHNSTEUER UND SV-BEITRÄGEN BEFREIT**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG** (zB Kindergarten), an eine **PÄDAGOGISCH QUALIFIZIERTE PERSON** oder in Form eines **GUTSCHEINS** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde ab 2011 die Möglichkeit geschaffen, dass der **ARBEITGEBER SEINE ARBEITNEHMER FÜR DIE WEGSTRECKE WOHNUNG – ARBEITSSTÄTTE – WOHNUNG MIT EINEM MASSENBEFÖRDERUNGSMITTEL BEFÖRDERN LÄSST** (zB durch Bezahlung einer nicht übertragbaren Streckenkarte), ohne dass dies zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Arbeitnehmer dem Grunde nach das **PENDLERPAUSCHALE** zusteht (das Formular L 34 ist zum Lohnkonto zu nehmen).

▶ **TIPP:** Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

▶ **ACHTUNG:** Ein Kostensatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2009 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2012

Wer im Jahr 2009 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder un-selbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2012 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

► **ACHTUNG:** Die Rückerstattung ist grundsätzlich **LOHN- BZW EINKOMMEN- STEUERPFLICHTIG!**

WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2012 BEZAHLEN

WERBUNGSKOSTEN müssen bis zum 31.12.2012 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **FORTBILDUNGSKOSTEN** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **FAMILIENHEIMFAHRTEN**, Kosten für eine **DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG, TELEFONSPESEN, FACHLITERATUR**, beruflich veranlasste **MITGLIEDSBEITRÄGE** etc. Auch heuer geleistete **VORAUSZAHLUNGEN** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **AUSBILDUNGSKOSTEN**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **KOSTEN DER UMSCHULUNG** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

AUFROLLUNG DER LOHNSTEUERBERECHNUNG 2012 BEIM ARBEITGEBER ANREGEN

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **IM MONAT DEZEMBER EINE NEUBERECHNUNG DER LOHNSTEUER (SO GENANNT „AUFROLLUNG“) DURCHFÜHREN** und die sich daraus ergebende **LOHNSTEUER-GUTSCHRIFT AN DEN ARBEITNEHMER AUSZAHLEN**. Bei **AUFROLLUNG IM DEZEMBER** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **KIRCHENBEITRÄGE** und Beiträge für die freiwillige **MITGLIEDSCHAFT BEI BERUFSVERBÄNDEN** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **GEWERKSCHAFTSBEITRÄGE**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2012 vorgelegt hat).

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2007 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2007 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- + **STEUERREFUNDIERUNG BEI SCHWANKENDEN BEZÜGEN** (Jahresausgleichseffekt);
- + **GELTENDMACHUNG VON WERBUNGSKOSTEN, PENDLERPAUSCHALE, SONDERAUSGABEN, AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN;**
- + **VERLUSTEN AUS ANDEREN EINKÜNFTEIN, ZB VERMIETUNGSEINKÜNFTEIN;**
- + **GELTENDMACHUNG VON ALLEINVERDIENER- BZW ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG BZW DES KINDERZUSCHLAGS DAZU;**
- + **GELTENDMACHUNG DES UNTERHALTABSETZBETRAGS;**
- + **GELTENDMACHUNG VON NEGATIVSTEUERN**

eine **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG** beantragen will, hat dafür **FÜNF JAHRE** Zeit.

► **TIPP:** Am 31.12.2012 endet daher die Frist für den

Antrag auf Arbeitnehmer-
veranlagung 2007.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2007 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **ZU UNRECHT LOHNSTEUER EINBEHALTEN**, kann dieser bis spätestens 31.12.2012 beim Finanzamt einen **RÜCKZAHLUNGSANTRAG** stellen.



SONDERAUSGABEN BIS MAXIMAL 2.920 € (TOPF-SONDER- AUSGABEN) NOCH BIS ENDE 2012 BEZAHLEN

Die üblichen **(TOPF-)SONDERAUSGABEN** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Junge Aktien und Genussscheine bzw. Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu 4 % des Nominales aber weiterhin KEST-frei sind) gehören ab 2012 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (Topf-)Sonderausgaben. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **PERSÖNLICHE SONDERAUSGABEN- HÖCHSTBETRAG VON 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem **EINKOMMEN VON 60.000 €**, ab dem überhaupt **KEINE TOPF- SONDERAUSGABEN** mehr zustehen

SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBE- TRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **NACHKÄUFE VON PENSIONS- VERSICHERUNGSZEITEN** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **FREIWILLIGE WEITERVER- SICHERUNGSBEITRÄGE** in der **PENSIONSVERSICHERUNG** absetzbar.

RENTEN, STEUERBE- RATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEI- TRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **RENTEN** (zB Kaufpreisen nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie **STEUERBERATUNGSKOSTEN**. **KIRCHENBEITRÄGE** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind ab 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von 400 € (statt 200 €) begrenzt.

SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Die bereits ab 2009 auf mildtätige Organisationen und auf Entwicklungszusammenarbeit ausgeweitete **SPENDENBEGÜNSTIGUNG** (Absetzbarkeit von Spenden im Ausmaß von bis zu 10 % des Vorjahresgewinns bzw. -einkommens) wurde **AB 2012** nochmals erweitert. Private und Unternehmer können ab 1.1.2012 zusätzlich Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, an Tierheime und freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände von der Steuer absetzen. Spenden für **FORSCHUNGS- AUFGABEN UND DER ERWACHSENENBILDUNG** dienenden Lehraufgaben können ab 2012 nicht nur an österreichische Institutionen (Universitäten, Forschungsförderungsfonds, Akademie der Wissenschaften, sonstige mit Forschungs- und Lehraufgaben befasste Institutionen) getätigt werden, sondern auch an vergleichbare Institutionen im EU/EWR-Raum, wenn dies der österreichischen Wissenschaft bzw. Erwachse-

nenbildung zugute kommt. Diese **BEGÜNSTIGTEN SPENDENEMP- FÄNGER MÜSSEN SICH BEIM FINANZAMT REGISTRIEREN** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind davon aber ausgenommen. Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger wurde vereinheitlicht. Auch die neu aufgenommenen begünstigten Organisationen, die sich dem **UMWELT-, NATUR- UND ARTENSCHUTZ** widmen, sowie die Tierheime müssen sich als **BEGÜNSTIGTER SPENDENEMP FÄNGER REGISTRIEREN LASSEN**. Auch an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) kann ab 2012 mit steuerlicher Wirkung gespendet werden. Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2012 neu geregelt. Die Spenden **AN ALLE BEGÜNSTIGTEN SPENDENEMP- FÄNGER** sind einheitlich **NUR**

MEHR INNERHALB FOLGENDER GRENZEN ABSETZBAR:

- + Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % DES GEWINNS DES UNMITTELBAR VORANGEGANGENEN WIRTSCHAFTSJAHRES** abgezogen werden.
- + Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % DES VORJAHRESEINKOMMENS** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet

► **TIPP:** Bei Unternehmen werden auch **SACHSPENDEN** anerkannt, bei Privaten hingegen nur **GELDSPENDEN**.

► **ACHTUNG:** Ab dem Jahr 2013 wird die 10%ige Deckelung der begünstigten Spenden vom Gesamtbeitrag der Einkünfte des laufenden Jahres berechnet werden.



AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2012 BEZAHLEN

AUSSERGEWÖHNLICHE AUSGABEN zB für **KRANKHEITEN UND BEHINDERUNGEN** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **SELBSTBEHALT** (der maximal **12 % DES EINKOMMENS** beträgt) übersteigen.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR

BETREUUNGSKOSTEN für **KINDER BIS ZUM ZEHNTEN LEBENSJAHR** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € PRO KIND UND JAHR** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 500 €). Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen **KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **PÄDAGOGISCH QUALIFIZIERTEN PERSON** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen

oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

► **TIPP:** Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2012 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können nach einem aktuellen BMF-Erlass steuerlich geltend gemacht werden.

► **TIPP:** Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

SPEKULATIONSVERLUSTE REALISIEREN

Die im Rahmen der Budgetsanieierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist mit 1.4.2012 in Kraft getreten. Für alle **VERKÄUFE SEIT DEM 1.4.2012 FÄLLT FÜR DAS SOGENANNTTE „NEUVERMÖGEN“** die **NEUE WERTPAPIERGEWINNSTEUER VON 25 % AN**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **ALLE ANDEREN AB DEM 1.4.2012 ENTGELTLICH ERWORBENEN KAPITALANLAGEN** (insbesondere Anleihen, Derivate).

► **TIPP:** Neu ist, dass Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen nicht nur mit Veräußerungsgewinnen sondern

auch mit **Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen)** ausgeglichen werden können. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen) und mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden.

PRÄMIE 2012 FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN NUTZEN

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurden die Prämien für diese Sparformen halbiert. Wer in die **STAATLICH GEFÖRDERTE ZUKUNFTSVORSORGE** heuer noch mindestens 2.329,88 € investiert, erhält die mögliche **HÖCHSTPRÄMIE** für 2012 von **4,25 %**, das sind **RD 99 €**. Die **BAUSPARPRÄMIE** wurde erst ab 1.4.2012 von 3 % auf 1,5 % gekürzt, was einer durchschnittlichen Prämie in 2012 von **1,875 %** entspricht. Für einen maximal geförderten **EINZahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr gibt es im Jahr 2012 eine **STAATLICHE PRÄMIE VON 22,50 €**.

NEUE SELBSTÄNDIGE: VERMEIDUNG EINES BEITRAGSZUSCHLAGES

Die Pflichtversicherung beim sogenannten neuen Selbständigen (Selbständige ohne Gewerbeschein) tritt nur dann ein, wenn die Einkünfte die Versicherungsgrenze (bei ausschließlicher Tätigkeit als neuer Selbständiger € 6.453,36, ansonsten aktuell € 4.515,12) überschreiten. Wird im betreffenden Kalenderjahr keine Erklärung abgegeben, dass diese Grenze überschritten wird (= „Überschreitungserklärung“), dann wird die Pflichtversicherung im Falle des tatsächlichen Überschreitens der Versicherungserklärung erst im Nachhinein mit Ergehen des Einkommensteuerbescheides festgestellt. Diese nachträgliche Feststellung der Pflichtversi-

cherung hat den Nachteil, dass ein Beitragszuschlag („Strafzuschlag“) von 9,3 % schlagend wird.

Seit 2012 kann der 9,3%ige Zuschlag nur mehr dann vermieden werden, wenn spätestens im Dezember des entsprechenden Beitragsjahres eine Überschreitungserklärung abgegeben wird. Bei voraussichtlicher Überschreitung sollte deshalb noch vor dem 31.12. eine Meldung an die SVA erfolgen.



IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 600 Stück.



Sie bauen den TURM.

Wir helfen Ihnen die
BALANCE zu halten.

www.boehm-partner.co.at

www.poettinger-partner.at

böhm & partner
Steuerberater

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

pöttinger & partner
Steuerberater

EURODATA-TANKSTELLENABRECHNUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG